

aktuelle Fassung	empfohlene Änderung
<p style="text-align: center;">§ 5 Behandlung der Vorschläge</p> <p>(1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten geprüft.</p> <p>(2) Die Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Eberswalde, Kämmerei, Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde eingesehen werden.</p> <p>(3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn</p> <p>a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen,</p> <p>b) der Vorschlagsträger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt,</p> <p>c) die Stadt Eberswalde zuständig,</p> <p>d) er umsetzbar ist und die Höhe von 15.000,00 € (in Worten: fünfzehntausend Euro) nicht überschreitet.</p> <p>e) der Begünstigte des Vorschlages innerhalb der letzten drei Bürgerhaushalte keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat. Einrichtungen der Stadt Eberswalde sind hiervon ausgenommen. Einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person zuzurechnen. Abweichend von Satz 2 stehen Kindertagesstätten und Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Eberswalde den Begünstigten im Sinne dieser Vorschrift gleich.</p> <p>f) er nicht auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Förderung zur Planung und Durchführung von festlichen Veranstaltungen anlässlich eines Ereignisses wie Schulabschlussfeiern, Initiationsfeiern, Jubiläen oder ähnliches,</li> <li>- den Erwerb von Grundausrüstung der Schulen und Kindertagesstätten gerichtet ist.</li> </ul>	<p style="text-align: center;">§ 5 Behandlung der Vorschläge</p> <p>(1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten geprüft.</p> <p>(2) Die Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Eberswalde, Kämmerei, Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde eingesehen werden.</p> <p>(3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn</p> <p>a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen,</p> <p>b) der Vorschlagsträger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt,</p> <p>c) die Stadt Eberswalde zuständig,</p> <p>d) er umsetzbar ist und die Höhe von <b>10.000,00 € (in Worten: zehntausend Euro)</b> nicht überschreitet.</p> <p>e) der Begünstigte des Vorschlages innerhalb der letzten drei Bürgerhaushalte keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat. Einrichtungen der Stadt Eberswalde sind hiervon ausgenommen. Einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person zuzurechnen. Abweichend von Satz 2 stehen Kindertagesstätten und Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Eberswalde den Begünstigten im Sinne dieser Vorschrift gleich.</p> <p>f) er nicht auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Förderung zur Planung und Durchführung von festlichen Veranstaltungen anlässlich eines Ereignisses wie Schulabschlussfeiern, Initiationsfeiern, Jubiläen oder ähnliches,</li> <li>- den Erwerb von Grundausrüstung der Schulen und Kindertagesstätten gerichtet ist.</li> </ul>